

(2) Bei der Kleinverpackung von Kulturen gemäß Anlage können für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, von 150 g bis 1 000 g und bei Zwiebeln bis 2 500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Zuschlag gezahlt werden. Die vereinbarten Zuschläge für Kleinverpackungen sind bei Lieferungen in andere Bezirke durch den Empfangsbezirk zu zahlen.

(3) Die Vertragszuschläge gelangen über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Auszahlung. Die Vertragszuschläge werden nicht EVP-wirksam.

§ 4

Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen

(1) Für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen bei Erdbeeren, Spargel, Süß- und Sauerkirschen und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit den Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie können auf Antrag der Anbauer durch die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

Erweiterung der Spargelanbaufläche
(Vertragsbindung ab Erntebeginn
10 Jahre) ab 0,5 ha bis 2 000 Mha
ab 3,0 ha bis 3 000 Mha

Erweiterung der Erdbeeranbaufläche der Bezirke Rostock, Gera, Neubrandenburg, Suhl, Karl-Marx-Stadt uneingeschränkt und der Bezirke Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg in Lagen über 300 m NN (Vertragsbindung nach Anbaumethode 2 bis 3 Jahre) bis 1 500 Mha

Erweiterung der Anbauflächen von Süß- und Sauerkirschen in geschlossenen Anlagen von mindestens 3 ha (Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre) bis 800 Mha

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung hochleistungsfähiger Intensivobstanlagen können durch die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln Vereinbarungen mit LPG, GPG und VEG über die Gewährung von Förderungsmitteleln bis zur Höhe von 3 000 M/ha abgeschlossen werden.

(3) Die Zahlung dieser Förderungsbeiträge erfolgt nur, wenn die Erweiterungsprojekte von der zuständigen Produktionsleitung bestätigt worden sind.

(4) Die Zahlung erfolgt durch die zuständigen Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

Schlußbestimmungen

§ 5

Die Ausreichung und Kontrolle der erforderlichen Haushaltsmittel wird durch das Ministerium für Han-

del und Versorgung in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gesondert geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für Obst und Gemüse (GBl. II 1969 S. 28) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1969

<p>Der Minister für Handel und Versorgung</p> <p>Sieber</p>	<p>Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüter- wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>Ewald Minister</p>
--	--

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für folgende Kulturen können Vertragszuschläge für Kleinverpackungen vereinbart werden:

bis 150 g

Suppengrün

Petersilie

Schnittlauch

150 g bis 1 000 g

Blumenkohl

Champignon

Möhren o. L.

Spargel

Gurken

Äpfel

Tomaten A*

Birnen

Porree

Pflaumen ~

Zwiebeln o. L.

Aprikosen

Rosenkohl

Pfirsiche

Gemüsebohnen

Süßkirschen A*

Chicoreé

Erdbeeren A*

Als Verpackungsmaterialien sind zulässig:

— Schrumpffolie

— Polyäthylenbeutel

— Netzschlauch

— Körbchen

— Kartons

* Tomaten, Süßkirschen und Erdbeeren der Güteklasse Auslese werden entsprechend der TGL-Ausnahmegenehmigung Nr. 8101, TGL 76/9 bzw. TGL 76/6 geregelt.